



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Habilitationsordnung der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik der Universität Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 2008

urn:nbn:de:hbz:466:1-20381

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.)

Nr. 36 / 08 vom 16. Oktober 2008

Habilitationsordnung

der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik

der Universität Paderborn

Vom 16. Oktober 2008



UNIVERSITÄT PADERBORN
Die Universität der Informationsgesellschaft

Habilitationsordnung
der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik
der Universität Paderborn

Vom 16. Oktober 2008

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 68 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW.S.474), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Kunsthochschulrechts vom 13. März 2008 (GV.NRW.S.195), hat die Universität Paderborn folgende Habilitationsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Habilitationsvoraussetzungen
- § 3 Habilitationsleistungen
- § 4 Habilitationsschrift
- § 5 Habilitationsvortrag und Kolloquium
- § 6 Studiengangsbezogene Lehrveranstaltung
- § 7 Antrag auf Eröffnung
- § 8 Eröffnung des Habilitationsverfahrens
- § 9 Rücktritt von der Habilitation
- § 10 Habilitationskommission, erweiterte Habilitationskommission und Gutachterinnen und Gutachter
- § 11 Frist für die Erstellung der Gutachten
- § 12 Auslage der Habilitationsschrift
- § 13 Annahme der Habilitationsschrift
- § 14 Mündliche Habilitationsleistungen
- § 15 Annahme der Habilitationsleistungen
- § 16 Wiederholung des Habilitationsverfahrens
- § 17 Feststellung der Lehrbefähigung
- § 18 Verleihung der Lehrbefugnis
- § 19 Rechte und Pflichten der Privatdozentin bzw. des Privatdozenten
- § 20 Erweiterung der Lehrbefähigung
- § 21 Erlöschen der Lehrbefähigung
- § 22 Erlöschen und Entzug der Lehrbefugnis
- § 23 Umhabilitation
- § 24 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Habilitation ist der förmliche Nachweis der facultas docendi, also der Befähigung zur selbständigen Vertretung eines wissenschaftlichen Faches in Forschung und Lehre (Lehrbefähigung).
- (2) In der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik ist die Habilitation in einem der folgenden Fächer möglich:
 1. Elektrotechnik,
 2. Informatik,
 3. Mathematik oder Mathematik und ihre Didaktik.
- (3) Die Habilitation ist die Voraussetzung zur Verleihung einer venia legendi (Lehrbefugnis gemäß § 18).

§ 2

Habilitationsvoraussetzungen

Zur Habilitation kann zugelassen werden, wer

1. einen Doktorgrad einer deutschen Hochschule oder einen als gleichwertig anerkannten ausländischen Grad besitzt und die besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit durch die Qualität der Promotion nachgewiesen hat (Die Gleichwertigkeit ausländischer Examina wird durch die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenz-Vereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.);
2. nach der Promotion in der Regel mindestens zwei Jahre wissenschaftlich in dem Fach, für das die Habilitation angestrebt wird, gearbeitet hat und durch Publikationen an die wissenschaftliche Öffentlichkeit getreten ist.

§ 3

Habilitationsleistungen

Habilitationsleistungen sind

1. die Habilitationsschrift (§ 4),
2. der Habilitationsvortrag und das Kolloquium (§ 5),
3. die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung (§ 6).

§ 4

Habilitationsschrift

- (1) Die Habilitationsschrift ist eine selbständig abgefasste, in ihrem wissenschaftlichen Gehalt deutlich über eine Dissertation hinausgehende wissenschaftliche Arbeit aus dem Fach, für das die Habilitation angestrebt wird. Sie muss die besondere Befähigung der Kandidatin bzw. des Kandidaten zu selbständiger Forschung aufzeigen. Waren an der Erstellung der Habilitationsschrift mehrere Personen beteiligt, so muss der Beitrag der Kan-

didatin bzw. des Kandidaten abgrenzbar sein und nach Umfang und Leistung einer eigenständigen Habilitationsschrift entsprechen (vgl. § 7 Abs. 2 g).

- (2) An Stelle einer Monographie können auch mehrere Publikationen vorgelegt werden (kumulative Habilitationsschrift). Die einzelnen Veröffentlichungen müssen sich auf das Fach beziehen, für das die Kandidatin bzw. der Kandidat die Habilitation anstrebt, und einen Zusammenhang in theoretischer und methodischer Hinsicht erkennen lassen. Die Resultate der Veröffentlichungen sind zusammenfassend darzustellen (vgl. § 7 Abs. 2 f). Die Dissertation gilt nicht als Publikation i. S. von Satz 1. § 7 Abs. 2 g gilt entsprechend.
- (3) Die Habilitationsschrift ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen, mit einer zusätzlichen Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache.

§ 5

Habitationsvortrag und Kolloquium

- (1) Der Habitationsvortrag ist ein wissenschaftlicher Vortrag über ein Thema, das dem Fach entstammen muss, für das die Habilitation angestrebt wird. Näheres regelt § 14.
- (2) An den Habitationsvortrag schließt sich das Kolloquium an. Das Kolloquium dient der Aussprache über den Habitationsvortrag. Es soll weiterhin die Vertrautheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten mit dem gewählten Fachgebiet, ihren bzw. seinen Einblick in dessen Beziehungen zu Nachbargebieten sowie die Befähigung zur Erörterung wissenschaftlicher Fragen des Faches zeigen, für das die Lehrbefähigung festgestellt werden soll. Das Kolloquium soll in der Regel nicht länger als eine Stunde dauern. Näheres regelt § 14.

§ 6

Studiengangsbezogene Lehrveranstaltung

Durch die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung hat die Kandidatin bzw. der Kandidat nachzuweisen, dass sie bzw. er über die zur Durchführung akademischer Lehre erforderliche Befähigung verfügt. Näheres regelt § 14.

§ 7

Antrag auf Eröffnung

- (1) Der Antrag auf Eröffnung des Habitationsverfahrens ist bei der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik einzureichen. In dem Antrag ist das Fach anzugeben, für das die Habilitation angestrebt wird.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, dass ihr bzw. ihm die geltende Habitationsordnung bekannt ist,
 - b) eine Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs,
 - c) die Zeugnisse über Hochschulprüfungen,

- d) die Promotionsurkunde bzw. die Urkunde über einen gleichwertigen akademischen Grad,
 - e) Bezeichnung des Faches, für das die Lehrbefugnis gemäß § 18 angestrebt wird,
 - f) die Habilitationsschrift bzw. kumulative Habilitationsschrift in fünf Exemplaren mit einer Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, dass die Habilitationsschrift selbständig verfasst wurde, und, im Falle einer kumulativen Habilitationsschrift, eine zusammenfassende Darstellung der Resultate und des Zusammenhangs der eingereichten Schriften,
 - g) im Falle einer Habilitationsschrift, die gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 Teil einer Gruppenarbeit ist, folgende Angaben über die beteiligten Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler:
 - ga) ihre Namen, akademischen Grade und Anschriften,
 - gb) ein gemeinsamer Bericht, der den Beitrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten zu der gemeinsamen Arbeit erkennen lässt,
 - gc) eine Auskunft darüber, ob sie oder einzelne von ihnen bereits ein Habilitationsverfahren beantragt und dabei Teile der vorgelegten Arbeit in ihren eigenen Habilitationsverfahren verwendet haben,
 - h) eine Publikationsliste,
 - i) eine Darstellung über bisherige Lehrerfahrungen und ein Konzept für künftige Lehrveranstaltungen aus fachlicher und methodischer Sicht,
 - j) eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten über alle früher oder gleichzeitig beantragten Habilitationsverfahren mit vollständigen Angaben über deren Ausgang,
 - k) Vorschlag für Gutachterinnen und Gutachter.
- (3) Nach Eingang des Antrags unterrichtet der Dekan umgehend die erweiterte Habilitationskommission (§ 10 Abs. 2) über den gestellten Antrag.
- (4) Ein Exemplar der Habilitationsschrift bzw. kumulativen Habilitationsschrift soll in der Fakultätsgeschäftsstelle verbleiben und nach erfolgreichem Abschluss des Habilitationsverfahrens in die Universitätsbibliothek eingestellt werden.

§ 8

Eröffnung des Habilitationsverfahrens

- (1) Die Dekanin oder der Dekan prüft, ob die Fakultät die Lehrbefähigung in dem angegebenen Fach feststellen kann (§ 1 Abs. 2), ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die Voraussetzungen nach § 2 erfüllt, ob der Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens vollständig ist (§ 7 Abs. 1 und 2) und ob bereits ein oder mehrere Habilitationsverfahren gescheitert oder einem gescheiterten Habilitationsverfahren gleichzusetzen sind (§ 7 Abs. 2 j).
- (2) Stellt die Dekanin oder der Dekan fest, dass bereits zwei oder mehr Habilitationsverfahren wegen Nichtannahme der Habilitationsschrift gescheitert oder einem gescheiterten

Habilitationsverfahren gleichzusetzen sind, so ist der Antrag gemäß § 16 Abs. 1 abzulehnen. Stellt die Dekanin oder der Dekan fest, dass bereits ein Habilitationsverfahren wegen erneuter Ablehnung von Habilitationsvortrag und Kolloquium gemäß § 15 Abs. 3 oder wegen erneuter Ablehnung der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung gemäß § 15 Abs. 6 gescheitert ist, so ist der Antrag gemäß § 16 Abs. 2 abzulehnen. Die Dekanin bzw. der Dekan teilt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Ablehnung durch einen schriftlichen und zu begründenden Bescheid mit.

- (3) Ist das Fach, dem das Thema der schriftlichen Habilitationsleistung zuzuordnen ist, nicht in der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik der Universität Paderborn vertreten, so stellt der Fakultätsrat dies fest und lehnt den Antrag ab. Die Dekanin bzw. der Dekan teilt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Ablehnung durch einen schriftlichen und zu begründenden Bescheid mit.
- (4) Ist der Antrag unvollständig, so setzt die Dekanin bzw. der Dekan der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine angemessene Frist zur Vervollständigung der Unterlagen. Bringt die Kandidatin bzw. der Kandidat die fehlenden Unterlagen auch nicht innerhalb der Frist bei, so lehnt die Dekanin bzw. der Dekan den Antrag ab und unterrichtet den Fakultätsrat. Die Kandidatin bzw. der Kandidat erhält eine Ablehnung durch einen schriftlichen und zu begründenden Bescheid.
- (5) Die Dekanin bzw. der Dekan leitet den Antrag, sofern er vollständig ist, dem Fakultätsrat zu. Der Fakultätsrat entscheidet innerhalb eines Monats mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums über den Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens. Gehört die Kandidatin bzw. der Kandidat dem Fakultätsrat an, so wird sie bzw. er für diesen Tagesordnungspunkt ausgeschlossen.
- (6) Gibt der Fakultätsrat dem Antrag statt, bestellt er unverzüglich die Habilitationskommission und deren Vorsitzende bzw. Vorsitzenden. Damit ist das Habilitationsverfahren eröffnet. Der Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens ist aktenkundig zu machen. Die Dekanin bzw. der Dekan benachrichtigt die Präsidentin bzw. den Präsidenten, die Dekaninnen bzw. die Dekane der anderen Fakultäten und die Kandidatin bzw. den Kandidaten über die Eröffnung des Verfahrens.
- (7) Die Dauer des Verfahrens soll zwölf Monate ab Einreichung des Antrags auf Eröffnung nicht überschreiten.

§ 9

Rücktritt von der Habilitation

Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Fakultätsrates über die Eröffnung des Verfahrens ihren bzw. seinen Rücktritt vom Habilitationsverfahren erklären, falls bis zum Zeitpunkt der Zurücknahme noch keine Gutachten vorliegen.

§ 10

Habilitationskommission, erweiterte Habilitationskommission und Gutachterinnen und Gutachter

- (1) Die Habilitationskommission besteht aus 5 Mitgliedern aus dem Kreis der Professorinnen bzw. Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einer promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter bzw. einer Juniorprofessorin oder einem Juniorprofessor und einer bzw. einem fortgeschrittenen Studierenden (Master-Studium oder ab 5. Fachsemester). Die bzw. der Vorsitzende und mindestens zwei weitere Mitglieder müssen der erweiterten Habilitationskommission gemäß Abs. 2 angehören.
- (2) Der erweiterten Habilitationskommission gehören alle Professorinnen bzw. Professoren aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des betreffenden Faches gemäß § 1 Abs. 2 und alle anderen hauptamtlichen habilitierten Mitglieder der Fakultät des betreffenden Faches gemäß § 1 Abs. 2 an.
- (3) Die Habilitationskommission bestimmt mindestens drei Gutachterinnen und Gutachter, von denen mindestens eine bzw. einer der Universität Paderborn und mindestens eine bzw. einer nicht der Universität Paderborn angehören. Dabei können Vorschläge der Kandidatin bzw. des Kandidaten berücksichtigt werden. Die Gutachterinnen und Gutachter müssen der erweiterten Habilitationskommission der Fakultät angehören oder eine dementsprechende Qualifikation besitzen. Zwei der Gutachterinnen und Gutachter müssen der Habilitationskommission angehören.

§ 11

Frist für die Erstellung der Gutachten

Die Frist von der Eröffnung des Habilitationsverfahrens bis zur Fertigstellung der Gutachten beträgt vier Monate. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann der Fakultätsrat diese Frist auf höchstens sechs Monate verlängern. Die Gutachten müssen die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift empfehlen. Sie können auch die Annahme von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen. In diesem Fall kann die Habilitationskommission das Verfahren für begrenzte Zeit aussetzen und nach Vorlage einer revidierten Fassung der schriftlichen Habilitationsleistung wieder aufnehmen, sofern die Auflagen erfüllt wurden.

§ 12

Auslage der Habilitationsschrift

- (1) Nach Eingang der Gutachten liegt die Habilitationsschrift mit den Gutachten für die Dauer von drei Wochen in der Institutsgeschäftsstelle des betreffenden Faches gemäß § 1 Abs. 2 aus. Fällt davon mehr als eine Woche in die vorlesungsfreie Zeit, so verlängert sich die Frist auf insgesamt fünf Wochen. Die Dekanin bzw. der Dekan gibt die Auslage der Habilitationsschrift mit der Auslagefrist der Hochschulöffentlichkeit bekannt.
- (2) Die Habilitationsschrift ist während der Auslage allen Hochschulangehörigen zugänglich.
- (3) Die Gutachten sind während dieser Zeit den Mitgliedern der Habilitationskommission, den Mitgliedern aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik, den übrigen Mitgliedern der erweiterten Habilitationskommission und der Präsidentin bzw. dem Präsidenten zugänglich. Diese Personen haben das Recht, bis eine Woche nach Abschluss der Auslegungsfrist (Abs. 1) eine schriftliche Stellungnahme abzugeben, die den Unterlagen des Verfahrens beizufügen ist.

- (4) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Kandidatin oder dem Kandidaten mit Zustimmung der Gutachterinnen und Gutachter Einsichtnahme in die Gutachten gewährt werden. Der Antrag ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Habilitationskommission zu stellen.

§ 13

Annahme der Habilitationsschrift

- (1) Die Habilitationskommission entscheidet über Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift. Sie fasst ihren Beschluss mit einfacher Mehrheit auf der Grundlage der Vorschläge der Gutachterinnen und Gutachter und unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Für den Fall, dass sämtliche Gutachten positiv sind, kann die Stimmabgabe auch auf elektronischem Wege erfolgen, soweit kein Mitglied der Habilitationskommission diesem Verfahren widerspricht. Stimmberechtigt sind die der Habilitationskommission angehörenden Gutachterinnen und Gutachter sowie die der Habilitationskommission angehörenden Mitglieder der erweiterten Habilitationskommission einschließlich etwaiger auswärtiger Mitglieder, sofern diese eine dementsprechende Qualifikation besitzen. Der Beschluss ergeht unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.02.1994 zu gemischten Fachbereichen.
- (2) Reichen die vorliegenden Gutachten zur Beschlussfassung über die Habilitationsschrift nicht aus, so kann die Habilitationskommission weitere Gutachterinnen und Gutachter bestellen.
- (3) Wird die Annahme der Habilitationsschrift abgelehnt, ist das Habilitationsverfahren gescheitert. Die bzw. der Vorsitzende der Habilitationskommission unterrichtet die Dekanin bzw. den Dekan. Die Dekanin bzw. der Dekan unterrichtet die Kandidatin bzw. den Kandidaten durch schriftlichen Bescheid, in dem der Beschluss zu begründen ist.

§ 14

Mündliche Habilitationsleistungen

- (1) Ist die Habilitationsschrift angenommen, schlägt die Kandidatin bzw. der Kandidat innerhalb von vier Wochen nach Annahme der Habilitationsschrift drei inhaltlich verschiedene Themen für den Habilitationsvortrag vor. Diese Themen sollen nicht der Habilitationsschrift entstammen. Die Habilitationskommission wählt ein Thema für den Habilitationsvortrag aus und setzt im Einvernehmen mit der Dekanin bzw. dem Dekan und der Kandidatin bzw. dem Kandidaten den Termin für Vortrag und Kolloquium fest.
- (2) Weiterhin schlägt die Kandidatin bzw. der Kandidat innerhalb von vier Wochen nach Annahme der Habilitationsschrift drei inhaltlich verschiedene Themen für die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung vor. Die vorgeschlagenen Themen sollen in den Kanon der Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlveranstaltungen des Faches, für das die Habilitation angestrebt wird, integriert sein; sie sollen, wenn möglich, in der Regel einer von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten gehaltenen Lehrveranstaltung entstammen. Die Habilitationskommission wählt ein Thema für die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung aus und setzt im Einvernehmen mit der Dekanin bzw. dem Dekan und der Kandidatin bzw. dem Kandidaten den Termin für die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung fest.

- (3) Habilitationsvortrag und Kolloquium sind hochschulöffentlich. Der Habilitationsvortrag dauert in Regel 45 Minuten. Die Dekanin bzw. der Dekan lädt die Präsidentin bzw. den Präsidenten, die Mitglieder des Senats, der Habilitationskommission und der erweiterten Habilitationskommission, des Fakultätsrates, die Gutachterinnen und Gutachter sowie die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät ein. Die weitere Hochschulöffentlichkeit wird in geeigneter Weise auf Vortrag und Kolloquium hingewiesen.
- (4) Das Kolloquium wird zwischen der Kandidatin bzw. dem Kandidaten und der erweiterten Habilitationskommission geführt; dabei leitet die bzw. der Vorsitzende der Habilitationskommission die Diskussion.
- (5) Die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung ist hochschulöffentlich und soll 45 Minuten nicht überschreiten. Die Dekanin bzw. der Dekan lädt die Präsidentin bzw. den Präsidenten, die Mitglieder des Senats, der Habilitationskommission und der erweiterten Habilitationskommission, des Fakultätsrates, die Gutachterinnen und Gutachter sowie die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät ein. Die weitere Hochschulöffentlichkeit wird in geeigneter Weise auf die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung hingewiesen. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Habilitationskommission trägt dafür Sorge, dass eine ausreichende Anzahl von Studierenden an der Veranstaltung teilnimmt.

§ 15

Annahme der Habilitationsleistungen

- (1) Unmittelbar im Anschluss an Habilitationsvortrag und Kolloquium findet in nichtöffentlicher Sitzung eine Aussprache über Habilitationsvortrag und Kolloquium statt. Teilnahmeberechtigt sind die Mitglieder der erweiterten Habilitationskommission, die ihr nicht angehörig Mitglieder der Habilitationskommission und die ihr nicht angehörenden Gutachterinnen und Gutachter.

Im Anschluss an die Aussprache beschließen die anwesenden Mitglieder der erweiterten Habilitationskommission in nichtöffentlicher Sitzung bei offener Abstimmung über die Annahme von Habilitationsvortrag und Kolloquium. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden der Habilitationskommission den Ausschlag. Die Beschlüsse ergehen unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.02.1994 zu gemischten Fachbereichen.

- (2) Lehnen die anwesenden Mitglieder der erweiterten Habilitationskommission die Annahme des Habilitationsvortrags und Kolloquiums als Teil der mündlichen Habilitationsleistungen ab, so entfällt die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung. Es besteht die Möglichkeit zur einmaligen Wiederholung von Habilitationsvortrag und Kolloquium im darauf folgenden Semester. Die bzw. der Vorsitzende der Habilitationskommission unterrichtet die Dekanin bzw. den Dekan; die Dekanin bzw. der Dekan unterrichtet die Kandidatin bzw. den Kandidaten durch schriftlichen Bescheid und begründet die Entscheidung. In diesem Falle kann der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zur Auflage gemacht werden, weitere Themen für den Habilitationsvortrag vorzuschlagen.

- (3) Wird die Annahme von Habilitationsvortrag und Kolloquium erneut abgelehnt, so ist das Habilitationsverfahren gescheitert. Die bzw. der Vorsitzende der Habilitationskommission unterrichtet die Dekanin bzw. den Dekan; die Dekanin bzw. der Dekan unterrichtet die Kandidatin bzw. den Kandidaten durch schriftlichen Bescheid und begründet die Entscheidung.
- (4) Unmittelbar im Anschluss an die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung treffen die anwesenden Mitglieder der erweiterten Habilitationskommission in nichtöffentlicher Sitzung bei offener Abstimmung ihre Entscheidung über die Annahme der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob sie den Anforderungen gemäß § 6 genügt hat. Vor der Entscheidung ist das studentische Mitglied der Habilitationskommission zu hören. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit.
- (5) Lehnen die anwesenden Mitglieder der erweiterten Habilitationskommission die Annahme der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung als Teil der mündlichen Habilitationsleistungen ab, so besteht die Möglichkeit zur einmaligen Wiederholung der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung. Die bzw. der Vorsitzende der Habilitationskommission unterrichtet die Dekanin bzw. den Dekan; die Dekanin bzw. der Dekan unterrichtet die Kandidatin bzw. den Kandidaten durch schriftlichen Bescheid. In diesem Falle kann der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zur Auflage gemacht werden, innerhalb eines Zeitraums von sechs Wochen einen Antrag auf Wiederholung zu stellen und weitere Themen vorzuschlagen.
- (6) Entscheiden die anwesenden Mitglieder der erweiterten Habilitationskommission erneut, dass die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung den Anforderungen nicht genügt, so stellt die Habilitationskommission das Scheitern des Habilitationsverfahrens fest. Der Beschluss wird in nichtöffentlicher Sitzung in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. Die bzw. der Vorsitzende der Habilitationskommission unterrichtet die Dekanin bzw. den Dekan; die Dekanin bzw. der Dekan unterrichtet die Kandidatin bzw. den Kandidaten durch schriftlichen Bescheid und begründet die Entscheidung.
- (7) Unmittelbar im Anschluss an die Entscheidung über die Annahme der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung treffen die anwesenden Mitglieder der erweiterten Habilitationskommission in nichtöffentlicher Sitzung bei offener Abstimmung ihre Entscheidung über die Annahme der mündlichen und der Habilitationsleistungen insgesamt.
- (8) Ist das Habilitationsverfahren gescheitert, so unterrichtet die Dekanin bzw. der Dekan den Fakultätsrat.

§ 16

Wiederholung des Habilitationsverfahrens

- (1) Ein wegen Nichtannahme der Habilitationsschrift nach § 13 Abs. 3 gescheitertes Habilitationsverfahren kann nur einmal wiederholt werden. Habilitationsversuche an anderen Hochschulen sind mit zu berücksichtigen. Eine bei einer Wiederholung des Verfahrens erneut eingereichte Habilitationsschrift muss sich gegenüber der im gescheiterten Verfahren eingereichten Habilitationsschrift inhaltlich in wesentlichen Teilen unterscheiden.
- (2) Ein wegen erneuter Ablehnung von Habilitationsvortrag und Kolloquium gemäß § 15 Abs. 3 oder wegen erneuter Ablehnung der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung

gemäß § 16 Abs. 6 gescheitertes Habilitationsverfahren kann nicht wiederholt werden. Habilitationsversuche an anderen Hochschulen sind zu berücksichtigen.

§ 17

Feststellung der Lehrbefähigung

- (1) Sind die Habilitationsleistungen insgesamt von den anwesenden Mitgliedern der erweiterten Habilitationskommission gemäß § 15 Abs. 7 angenommen, so ist damit die Lehrbefähigung (*facultas docendi*) der Kandidatin bzw. des Kandidaten festgestellt. Die erweiterte Habilitationskommission kann den Umfang der Lehrbefähigung abweichend vom Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten bestimmen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat ist zuvor zu hören.
- (2) Das Ergebnis der Beschlussfassung über die Annahme der gesamten Habilitationsleistung, gegebenenfalls mit Abweichungen gemäß Absatz 1 Satz 2, ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten durch den Dekan bzw. die Dekanin unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende der Habilitationskommission legt dem Fakultätsrat einen Abschlussbericht über das Habilitationsverfahren vor.
- (4) Mit der Feststellung der Lehrbefähigung ist das Habilitationsverfahren abgeschlossen. Die vollzogene Habilitation zeigt die Dekanin bzw. der Dekan der Präsidentin bzw. dem Präsidenten an. Die Kandidatin bzw. der Kandidat erhält von der Dekanin bzw. dem Dekan eine Urkunde über die Feststellung der Lehrbefähigung. Diese Urkunde enthält die wesentlichen Personalangaben, das Thema der Habilitationsschrift und die Bezeichnung des Faches, für die die Lehrbefähigung festgestellt wurde. Die Urkunde ist von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und von der Dekanin bzw. dem Dekan zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität Paderborn zu versehen.
- (5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat nach Abschluss des Verfahrens das Recht auf Einsichtnahme in die Prüfungsakten. Das Begehren ist an die Dekanin bzw. den Dekan zu richten.

§ 18

Verleihung der Lehrbefugnis

- (1) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat hat das Recht, bei der Fakultät einen Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis (*venia legendi*) für das Fach zu stellen, für das ihre bzw. seine Lehrbefähigung festgestellt worden ist. Über den Antrag entscheidet der Fakultätsrat mit einfacher Mehrheit. Der Antrag darf nur aus Gründen abgelehnt werden, die die Ernennung zur beamteten Professorin bzw. zum beamteten Professor gesetzlich ausschließen.
- (2) Über die Verleihung der Lehrbefugnis erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat von der Dekanin bzw. dem Dekan eine Urkunde, die das Fach bezeichnet, und die von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und der Dekanin bzw. Dekan zu unterzeichnen ist und mit dem Siegel der Universität Paderborn zu versehen ist. Mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde ist deren Inhaberin bzw. Inhaber berechtigt, die Bezeichnung „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“ zu führen.

§ 19

Rechte und Pflichten der Privatdozentin bzw. des Privatdozenten

- (1) Spätestens in dem Semester, das der Aushändigung der Urkunde folgt, stellt sich die Privatdozentin bzw. der Privatdozent der Hochschulöffentlichkeit durch eine Antrittsvorlesung vor, zu der die Dekanin bzw. der Dekan einlädt.
- (2) Die Privatdozentin bzw. der Privatdozent hat das Recht, in jedem Semester Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden aus ihrem bzw. seinem Fach zu halten, und sie bzw. er hat die Pflicht, dies mindestens in jedem zweiten Semester zu tun. Sie bzw. er hat das Recht, Hochschulprüfungen abzunehmen. Auf begründeten Antrag kann die Präsidentin bzw. der Präsident auf Empfehlung der Fakultät eine Unterbrechung der Lehrtätigkeit der Privatdozentin bzw. des Privatdozenten für einen begrenzten Zeitraum genehmigen.

§ 20

Erweiterung der Lehrbefähigung

- (1) Die Feststellung der Lehrbefähigung und Lehrbefugnis kann auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten erweitert werden.
- (2) Das Verfahren richtet sich nach den §§ 3 ff.

§ 21

Erlöschen der Lehrbefähigung

- (1) Die Lehrbefähigung erlischt, wenn der akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war.
- (2) Die Feststellung der Lehrbefähigung wird widerrufen, wenn die Habilitation durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch in wesentlichen Punkten unvollständige Angaben erlangt wurde.
- (3) Die Feststellung nach Absatz 1 bzw. die Entscheidung nach Absatz 2 trifft der Fakultätsrat, wobei der bzw. dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

§ 22

Erlöschen und Entzug der Lehrbefugnis

- (1) Die Lehrbefugnis erlischt
 1. bei schriftlichem Verzicht der Privatdozentin bzw. des Privatdozenten,
 2. mit dem Wirksamwerden der Berufung an eine andere Hochschule,
 3. mit dem Widerruf der Feststellung der Lehrbefähigung,
 4. durch Umhabilitation an eine andere Hochschule.
- (2) Die Lehrbefugnis kann entzogen werden
 1. wenn die Privatdozentin bzw. der Privatdozent in zwei aufeinanderfolgenden Jahren ohne wichtige Gründe keine Lehrveranstaltungen gehalten hat,
 2. wenn die Privatdozentin bzw. der Privatdozent durch ihr oder sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das ihre oder seine Stellung erfordert, verletzt,

3. wenn Gründe vorliegen, die bei einer Beamtin bzw. einem Beamten auf Lebenszeit zur Entlassung oder Entfernung aus dem Dienst führen würden,
 4. wenn Gründe vorliegen, die bei rechtzeitiger Kenntnis zur Nichterteilung geführt hätten.
- (3) Die Feststellung nach Absatz 1 bzw. die Entscheidung nach Absatz 2 trifft der Fakultätsrat, wobei der bzw. dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

§ 23

Umhabilitation

- (1) Wer an einem entsprechenden Fachbereich oder einer entsprechenden Fakultät einer anderen wissenschaftlichen Hochschule rechtskräftig habilitiert ist, kann auf Antrag die Lehrbefugnis in der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik der Universität Paderborn für das entsprechende Fach erhalten. In diesem Fall wird in der Regel auf zusätzliche Habilitationsleistungen ganz oder teilweise verzichtet. Sofern zusätzliche Habilitationsleistungen erbracht werden sollen, finden die Bestimmungen dieser Ordnung sinngemäß Anwendung. Die Umhabilitation wird erst wirksam, wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent auf ihre oder seine bisherige *venia legendi* verzichtet hat.
- (2) Über einen entsprechenden Antrag ist unverzüglich vom Fakultätsrat zu entscheiden.

§ 24

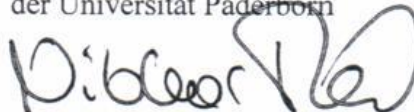
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- (1) Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen, Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.), in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft die Habilitationsordnungen der ehemaligen Fachbereiche
 - Elektrotechnik (Fachbereich 14) vom 27. November 1984, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 12/1984.
 - Mathematik – Informatik (Fachbereich 17) vom 24. November 2000, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 28/2000.
- (3) Die bei In-Kraft-Treten dieser Habilitationsordnung laufenden Verfahren werden nach der jeweiligen Habilitationsordnung der ehemaligen Fachbereiche der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik gemäß Abs. 2 abgeschlossen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik vom 21. Juli 2008 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium vom 03. September 2008.

Paderborn, den 16. Oktober 2008

Der Präsident
der Universität Paderborn



Professor Dr. Nikolaus Risch

HRSG: PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN